

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schorndorf

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schorndorf

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei wird von der Stadt Schorndorf unterhalten. Sie ist eine öffentliche Bücherei.

Die Stadtbücherei dient der Bildung, Ausbildung und Weiterbildung. Sie bietet Informationen für alle Lebensbereiche an und fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Nutzungsbedingungen der öffentlichen Internetplätze in der Stadtbücherei sind separat geregelt.

§ 2 Benutzung

Die Stadtbücherei steht jedem zur Benutzung offen.

Benutzer/Benutzerin ist jede Person, die Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.

Die Stadtbücherei ist grundsätzlich zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Dienstag und Donnerstag	10.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	14.00 - 19.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

Änderungen der regelmäßigen Öffnungszeiten im Einzelfall oder auf Dauer werden durch die örtliche Presse und durch Anschlag in der Stadtbücherei rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung und Leseausweis

Jeder Benutzer/jede Benutzerin muss sich bei der Anmeldung ausweisen. Er/sie erhält auf Antrag einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Beim Entleihen der Bücher/Medien ist der Leseausweis vorzulegen. Eine Entleihung ohne Leseausweis ist nicht möglich.

Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei sofort mitzuteilen. Geht ein Leseausweis verloren, so ist die Bücherei davon in Kenntnis zu setzen.

Durch seine Unterschrift auf dem ausgefüllten Anmeldeformular oder Benutzerausweis verpflichtet sich der Benutzer/die Benutzerin, die Benutzungsordnung einzuhalten und erteilt zugleich seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung der in § 4 genannten Daten.

Benutzer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen darüber hinaus eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4 LDSG Baden-Württemberg)

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Schorndorf folgende personenbezogenen Daten:

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, bei Benutzern unter 18 Jahren die Anschrift der/des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin als Hauptwohnsitz.

§ 5

Ausleihe

Die Bücher/Medien werden für jeweils 4 Wochen ausgeliehen mit Ausnahme von Konsolensoftware und DVDs, für die eine Leihfrist von 2 Wochen gilt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Bei Büchern und CD-ROMS kann auf Wunsch die Leihfrist verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Terminverlängerungen können vom Zeitpunkt der Antragstellung an berücksichtigt werden und betragen erneut vier Wochen. Nach zweimaliger Leihfristverlängerung ist ein Buch/Medium wieder zurückzugeben.

Falls ein gewünschtes Buch/Medium ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden. Sobald das bestellte Buch/Medium bereitsteht, wird der Benutzer/die Benutzerin benachrichtigt. Wird ein vorgemerkttes Werk innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

Im Bestand der Stadtbücherei Schorndorf nicht vorhandene, für wissenschaftliche Zwecke benötigte Literatur wird auf Wunsch, so weit möglich, im Leihverkehr mit der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart sowie darüber hinaus im Deutschen Leihverkehr besorgt. Die Leihfrist von über die Fernleihe entliehenen Büchern ist nicht verlängerbar. Die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken finden dabei Anwendung.

Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellungen sowie der Terminverlängerungen kann von der Leitung der Stadtbücherei begrenzt werden. Ebenso kann in besonderen Fällen die Leihfrist verkürzt werden.

Präsenzbestände sind nicht ausleihbar.

§ 6

Aufenthalt in den Büchereiräumen

Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen/Anordnungen des Büchereipersonals.

Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Büchereiräumen nur nach Zustimmung durch die Leitung der Stadtbücherei oder den von der Bücherei Beauftragten aufgehängt oder verteilt werden.

Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.

Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schorndorf

§ 7

Behandlung von Büchern/Medien

Die entliehenen Bücher/Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für jede Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder für den Verlust von Medien und deren Bestandteilen ist diejenige/derjenige schadensersatzpflichtig, auf dessen/deren Leseausweis die Bücher/Medien entliehen worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie/ihn ein Verschulden trifft. Die Medien sind von der Benutzerin/dem Benutzer vor der Ausleihe auf Schäden zu überprüfen, etwaige Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Reparaturen dürfen nicht selbst vorgenommen werden.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung der Medien, insbesondere entliehener Datenträger wie CDs, CD-ROMs und DVDs entstehen. Weil es zu Abspielproblemen oder Beschädigungen des Datenträgers und des Gerätes führen kann, sollten diese nicht über einen längeren Zeitraum im Abspielgerät verbleiben, sondern nach dem Abspielen sofort aus dem Gerät herausgenommen werden!

§ 8

Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben:

- Benutzer/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studierende und Schüler/innen mit gültigem Studenten- bzw. Schülerausweis zahlen kein Entgelt.
- Für jede/n Benutzer/in ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein jährliches pauschales Benutzungsentgelt von 15 €. Die Jahresfrist beginnt jeweils mit dem Tag der erstmaligen Benutzung.
- Alternativ kann der/die Benutzer/in ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein vierteljährliches pauschales Benutzungsentgelt in Höhe von 5,00 € wählen. Die Vierteljahresfrist beginnt ebenfalls mit dem Tage der erstmaligen Benutzung.
- Es kann auch ein Entgelt je entliehenem Buch/Medium gewählt werden, welches 1,00 € beträgt.
- Wird die Leihfrist um mehr als eine Woche überschritten, so sind für jede weitere angefangene Woche 1,00 € pro Buch/Medium zu entrichten, bis maximal 5,00 € je Buch/Medium.
- Benutzer, die ihre Bücher/Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden schriftlich gemahnt. Für die erste Mahnung werden 2,00 €, für die zweite Mahnung zusätzlich weitere 2,00 € und für die dritte Mahnung zusätzlich weitere 2,00 € berechnet.
- Bücher/Medien, die der Benutzer nicht zurückgibt, werden in Rechnung gestellt. Für eine Buchersatzrechnung im Mahnfall wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.
- Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern/Medien ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten, ggf. zuzüglich der o.g. Entgelte.
- Unvollständig zurückgegebene Bücher/Medien (z.B. fehlende Beilagen, wie Lösungsheft, Landkarte, Diskette, CD, DVD oder fehlende Kassettenhülle) gelten als nicht rechtzeitig zurückgegeben bzw. als nicht zurückgegeben.
- Für eine Vormerkung sind 0,50 € zu entrichten.
- Für Bücher, die im Leihverkehr besorgt werden sollen (Fernleihe), sind 2,50 € je Bestellkarte zu bezahlen. Für Kopien von Zeitschriftenaufsätzen im Leihverkehr sind die dabei entstehenden Kopierkosten zu ersetzen.

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

- Für die Zweitausstellung verlorener oder beschädigter Leseausweise wird ein Entgelt von 1,50 € erhoben.
- Die Entgelte werden mit der Anforderung fällig. Bis zur Bezahlung der Entgelte kann einem Benutzer/einer Benutzerin die Entleiher weiterer Bücher/Medien versagt werden.

§ 9

Ausschluss von der Büchereibenutzung

Benutzer/Benutzerinnen, die wiederholt oder grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ein Hausverbot erhalten sowie zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Die vom Gemeinderat am 26.07.2010 beschlossene Änderung von § 8 tritt mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft.